S 12 RJ 793/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 793/97
Datum	22.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 311/00
Datum	28.01.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU).

Der am 1960 geborene KlÃ¤ger hat von 1976 bis 1979 eine Ausbildung als Maurer durchlaufen ohne Abschluss und war anschlieÃend in verschiedenen Berufen tÃ¤tig (Matrose, Putzer, Maschinist, Maler, KranfÃ¼hrer), wobei sich Zeiten der BeschÃ¤ftigung mit Zeiten von Sozialleistungsbezug abwechselten. Am 19.10.1991 erlitt der KlÃ¤ger im Rahmen einer tÃ¤tlichen Auseinandersetzung ein SchÃ¤delhirntrauma, das stationÃ¤r im Krankenhaus M. bis 31.10.1991 behandelt wurde. Infolge der Verletzungen ist bei dem KlÃ¤ger ein Anfallsleiden verblieben. An unfallnahen Behandlungen sind dokumentiert: Kreiskrankenhaus M. 19.10. bis 31.10.1991, Dr. B. 24.10., 08.11., 09.11., 10.12.1991, Computertomographie des

Dr.K. 25.10.1991, Neurologische UniversitÃ¤tsklinik und Poliklinik im Kopfklinikum W. 16.12. bis 23.12.1991, Krankentransport 14.01.1992, ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des Dr.D. 10.02. 1992, Atteste des Dr.D. 02.03.1992, ADAC Luftrettung 15.05.1992. In der Folgezeit sind medizinische Behandlungen dokumentiert ab 1994, insbesondere Juliusspital W. , Chirurgische Klinik, 24.01. bis 14.02.1994, des Dr. B. 15.03. und 24.05.1994, des Dr.K. 31.07.1994, Kreiskrankenhaus M. 19.05. bis 20.05.1994, 01.08. bis 02.08.1994, Dr.S. 20.03.1995.

Am 19.06.1996 beantragte der KlÃ¤ger eine EU-/BU-Rente. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.10.1996 ab mit der BegrÃ¼ndung, beim KlÃ¤ger bestehe zwar ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit seit 19.06.1996 bis 31.12.1997, jedoch erfÃ¼lle er nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, weil im Zeitraum 19.06.1991 bis 18.06.1996 kein Kalendermonat mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt sei. Einen hiergegen gerichteten Widerspruch, mit dem der KlÃ¤ger ErwerbsunfÃ¤higkeit seit 19.10.1991 geltend machte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.05.1997 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei seit dem SchÃ¤delhirntrauma jeweils nur kurzfristig arbeitsunfÃ¤hig gewesen, wie sich insbesondere aus dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vom 28.01.1992 ergebe. FÃ¼r eine durchgehende ErwerbsunfÃ¤higkeit seit 1991 fehlten Nachweise, so dass die versicherungsrechtliche Voraussetzung der 3/5-Belegung nicht erfÃ¼llt sei.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg hat der KlÃ¤ger beantragt, ihm ab 01.06.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat er sich auf seit Oktober 1991 fortbestehende ErwerbsunfÃ¤higkeit berufen. Das SG hat die Leistungsakten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit beigezogen sowie Befund- und Behandlungsberichte eingeholt des Dr.K. , des Dr.W. , des Dr.R. , des Dr.E. , des Krankenhauses S. B. und des Dr.M â¦ Am 26.10.1998 hat der Neurologe und Psychiater Dr.F. ein Gutachten im Auftrag des SG erstellt mit den Diagnosen: Symptomatisches epileptisches Anfallsleiden nach schwerem SchÃ¤delhirntrauma 1991 mit Einblutung unter das SchÃ¤deldach, Alkoholmissbrauch, hirnorganische WesensÃ¤nderung nach HirnschÃ¤digung, Irritation der EndÃ¤ste des Nervus tibialis, vorbestehende ausgeprÃ¤gte dissoziale PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit VerstÃ¤rkung durch posttraumatische WesensÃ¤nderung. Infolge hiervon sei der KlÃ¤ger allenfalls im Bereich von zwei bis unter vier Stunden auf dem Arbeitsmarkt belastungsfÃ¤hig. Dieses Leistungsbild sei ab dem SchÃ¤delhirntrauma eingetreten und gelte ganz sicher in der Zeit ab Januar 1992. Auf Einwand der Beklagten, es fehlten Belege fÃ¼r eine durchgehende ErwerbsunfÃ¤higkeit, hat das SG einen Bericht des Dr. B. (05.06.1999) eingeholt. Er hat ausgefÃ¼hrt, es hÃ¤tten 1992 keine so schweren LeistungsbeeintrÃ¤chtigungen vorgelegen, dass der KlÃ¤ger nicht leichte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeiten hÃ¤tte ausfÃ¼hren kÃ¶nnen. Dies hat Dr.K. (SozialÃ¤rztlicher Dienst der Beklagten) aufgegriffen und durchgehende ErwerbsunfÃ¤higkeit in der Zeit ab Verletzung bis Antragstellung verneint. Hierzu hat Dr.F. erwidert, es sei aufgrund der Indizien sehr wohl mit extrem hoher Sicherheit davon auszugehen, dass psychopathische VerÃ¤nderungen im fraglichen Zeitraum vorgelegen hÃ¤tten und dass bereits ab Anfang 1992 eine untervollschichtige BelastungsfÃ¤higkeit bestanden habe. Das SG hat daraufhin ein

weiteres neurologisch/psychiatrisches Gutachten des Dr.A. (08.10.1999) eingeholt, der die Diagnosen des Dr.F. bestÃ¤tigt und infolge hiervon ein halb- bis untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers angenommen hat. Dieses Leistungsbild bestehe bereits ab Zeit des Traumas, spÃ¤testens ab Januar 1992, wobei letzte Zweifel an der Beurteilung der ersten Jahre nach dem Unfall nicht auszurÃ¤umen seien. Das SG hat die Ehefrau des KlÃ¤gers als Zeugin einvernommen. Sie hat angegeben, der KlÃ¤ger habe nach der Entlassung aus dem Krankenhaus M. Ã¶fter gesagt, ihm sei schwindelig, er habe sich dann immer wieder hingelegt. Er habe auch in dieser Zeit bereits KrampfanfÃ¤lle gehabt. Es habe etwa zwei Jahre gedauert, in denen hÃ¤ufig Schwindel und KrampfanfÃ¤lle eingetreten seien und zwar ein- bis zweimal in der Woche. Dies habe sich nunmehr auf ein- bis zweimal im Monat reduziert. 1992 habe der KlÃ¤ger in der Parterrewohnung eine Mauer hochziehen wollen, um einen abgeschlossenen Eingang zu schaffen. Nach Materialbestellung habe er jedoch nur zwei Reihen hochgezogen, den Rest habe spÃ¤ter ein Nachbar fertiggestellt. Aus finanziellen GrÃ¼nden habe sie Arztbesuche auf das Notwendigste beschrÃ¤nkt. Mit Urteil vom 22.12.1999 hat das SG die Beklagte zur GewÃ¤hrung von EU-Rente vom 01.06.1996 bis 31.05.2001 verurteilt und zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, beim KlÃ¤ger bestehe seit dem Datum des SchÃ¤delhirntraumas vom 19.10.1991 ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen, so dass die geforderten 36 PflichtbeitrÃ¤ge im vorangehenden FÃ¼nfjahreszeitraum vorlÃ¤gen. Nach den Feststellungen des Dr.F. und des Dr.A. habe das Trauma eine hirnorganische WesensÃ¤nderung und ein Anfallsleiden verursacht, das eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach sich gezogen habe. Aus den Behandlungsunterlagen sowie aus den glaubhaften Zeugenaussagen der Ehefrau ergebe sich, dass der KlÃ¤ger durchgehend nur untervollschichtig leistungsfÃ¤hig gewesen sei. Die Angabe des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber Dr. B. , er renoviere ein Haus, sei durch die exaktere Angabe der Ehefrau des KlÃ¤gers dahingehend konkretisiert, dass der KlÃ¤ger keine Arbeiten von bedeutendem Wert habe erbringen kÃ¶nnen. Die fehlenden Ã¤rztlichen Behandlungen der Jahre 1993/94 ergÃ¤ben sich glaubhaft aus der damaligen finanziellen Situation.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung darauf hingewiesen, es lÃ¤gen keine objektiven Beweise fÃ¼r eine durchgehende ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers vor, insbesondere sprÃ¤che die Stellungnahme des Dr. B. dagegen. Der Senat hat eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des Dr.A. (25.05. 2001) eingeholt, der ausgefÃ¼hrt hat, die leistungsrelevanten Erkrankungen des KlÃ¤gers seien direkte Folge des Unfalles vom Oktober 1991, so dass grundsÃ¤tzlich das eingeschrÃ¤nkte Leistungsbild ab Unfalldatum bestehe. Die EinschÃ¤tzung des Dr. B. grÃ¼nde im Wesentlichen auf der Angabe des KlÃ¤gers vom 21.11.1991 zur Hausrenovierung, die allerdings durch die Aussage der Ehefrau relativiert sei. Ausgehend von der GlaubwÃ¼rdigkeit dieser Zeugenaussage seien vernÃ¼nftige Zweifel an der ErwerbsunfÃ¤higkeit seit Oktober 1991 ausgerÃ¤umt. ErgÃ¤nzend hat die Ehefrau des KlÃ¤gers sÃ¤mtliche ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Unterlagen zu Ã¤rztlichen Behandlungen vorgelegt. Dr.R. hat unter dem 25.10.2001 ausgehend von der letzten Behandlung am 23.08.2001 ein nicht gebessertes Beschwerdebild diagnostiziert, bei dem auch keine Besserung zu erwarten sei. Dr. B. hat unter dem 20.11.2001 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass

seine urspr¼ngliche Einsch¤tzung unabh¤ngig von der behaupteten Hausrenovierung G¼ltigkeit habe.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 22.12.1999 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 15.10.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.05.1997 abzuweisen.

Der Kl¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten zur¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Beklagtenakten, die Akten des Arbeitsamtes W¼rzburg sowie die Akten des AVF M¼nchen II beigezogen und zum Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gemacht. Auf diese Akten sowie die Akten beider Rechtsz¼ge, insbesondere auf die Niederschrift der m¼ndlichen Verhandlung vom 28.01.2003, wird zur Erg¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die zul¤ssige Berufung der Beklagten ist unbegr¼ndet. Der Kl¤ger hat wegen Erwerbsunf¤higkeit infolge des Sch¤delhirntraumas vom 19.10. 1991 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunf¤higkeit, wie das SG zutreffend festgestellt hat. Deshalb hat das SG auch zu Recht den angefochtenen Bescheid vom 15.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.1997 aufgehoben und die Beklagte zur Leistungsgew¤hrung bis 31.05.2001 verurteilt. Die Zeit ¼ber dem 31.05.2001 hinaus ist nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Der Senat weist die Berufung des Kl¤gers aus den Gr¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG zur¼ck, so dass es insoweit keiner weiteren Darstellung der Entscheidungsgr¼nde bedarf (Â§ 153 Abs.2. in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993).

Erg¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die von der Ehefrau des Kl¤gers in der Berufungsinstanz vorgelegten Dokumente eindeutige Hinweise auf die durchgehend bestehende Erwerbsunf¤higkeit liefern. Dies best¤tigt auch das Attest des Dr.D. vom 02.03.1992, das in den beigezogenen Akten der Bundesanstalt f¼r Arbeit vorhanden ist. Insofern ist die ausf¼hrliche Stellungnahme des Dr.A. als ¼berzeugend zu werten, w¤hrend dagegen Dr. B. in seinem kurzen Bericht vom 20.11.2001 zum einen die von der Ehefrau des Kl¤gers unter dem 02.10.2001 eingereichten Dokumente nicht ber¼cksichtigt und zum anderen f¼r seine Einsch¤tzung keine ¼berzeugende Begr¼ndung anf¼hrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Gr¼nde zur Zulassung der Revision gem¤Ã Â§ 160 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024